

Kleine Anfrage

Übernahme der Schulkosten im Ausland bei besonderen Bedürfnissen

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. April 2023

Wenn in Liechtenstein ein Kind im öffentlichen Schulsystem psychisch und physisch nicht mehr bestehen kann, die Angst vor der Schule extreme Formen annimmt sowie die Schule verweigert sowie Suizidgefährdung auftritt und die Eltern eine andere Beschulungsform suchen, bietet das Schulamt in solchen Fällen momentan folgende Lösungen und Kostenübernahme an: Beschulung im HPZ, Schulen mit Sonderschulstatus meist auf Internatsbasis in der Schweiz und Österreich. Da in solchen Fällen die Trennung von der Familie nicht gewünscht wird, suchen die meisten Eltern Schulen in Wohnnähe, welche die Kinder aufnehmen, und sie ihren Bedürfnissen gerecht beschulen. In diesem Fall müssen die Familien die hohen Kosten selbst übernehmen, sofern die Schule über keinen sogenannten Sonderschulstatus verfügt. Eine mögliche Lösung wäre, dass das Land Liechtenstein mindestens diejenigen Kosten pro Kind übernimmt, welche das Kind bei einem Schulbesuch in Liechtenstein verursachen würde. Aktuell werden die Kosten somit gänzlich vom Staat auf die Eltern übertragen, was für diese teils eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

- * Wie viele Kinder werden aktuell im Primarschul- sowie im Sekundarschulalter im Ausland beschult?
- * Wie viele Kinder sind davon an einer Schule ohne Sonderschulstatus, was heisst, dass die Kosten von den Eltern getragen werden müssen?
- * Sieht die Regierung die Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen dermassen anzupassen, sodass bei sämtlichen Beschulungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, psychischen Beeinträchtigungen oder Schulverweigerung in öffentlichen Schulen das Land die Kosten in dem Umfang übernimmt, welcher die Beschulung des Kindes in Liechtenstein kosten würde?
- * Welche gesetzlichen Anpassungen (Gesetz und Artikel) müssten hierzu ungefähr in welchem Wortlaut vorgenommen werden?

Antwort vom 06. April 2023

zu Frage 1:

Derzeit besuchen 42 Kinder der Primarstufe und 98 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe eine Schule in der Schweiz, dies aus verschiedensten privaten Gründen. Ausserdem sind aktuell vier Kinder der Primarstufe und 13 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in einer Sonderschule in der Schweiz über das Schulamt platziert. Hier ist das fehlende Angebot in Liechtenstein ausschlaggebend.

zu Frage 2:

73 Schülerinnen und Schüler besuchen eine öffentliche Schule in Österreich. Diese Kosten werden im sogenannten Gegenrecht auf der Grundlage eines Staatsvertrags vom österreichischen Staat getragen.

67 Schülerinnen und Schüler besuchen eine Schule in der Schweiz. Schülerinnen und Schüler, welche auf persönlichem Entscheid der Eltern eine öffentliche oder private Volksschule (Kindergarten bis Sekundarstufe II) in der Schweiz besuchen, wird jeweils ein von der Schulgemeinde respektive der Privatschule festgelegter Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Dasselbe gilt im Übrigen für die 52 Schülerinnen und Schüler aus der Schweiz, die eine öffentliche Schule in Liechtenstein besuchen. 34 besuchen die Heilpädagogische Tagesschule in Schaan und 18 die Regelschule. Bei Letzteren werden CHF 8'000.- pro Schuljahr den Eltern mit Wohnsitz in der Schweiz in Rechnung gestellt.

zu Frage 3:

Der Staat stellt ein qualitativ hochwertiges und unentgeltliches Bildungsangebot zur Verfügung. Bereits unter dem geltenden Recht ist es so, dass Liechtenstein bei allen Kindern und Jugendlichen, ob mit oder ohne besonderem Bildungsbedarf, die Kosten für sämtliche Beschulungen an öffentlichen Schulen übernimmt.

Auch im Bereich der öffentlichen Schulen im Inland können Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen des individualisierenden Unterrichts sowie mittels der Gewährung eines Nachteilsausgleichs unterstützt werden. Liechtenstein verfügt über ein gut ausgebautes System an Unterstützungs- und Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, welches entsprechende Fördermöglichkeiten bietet (Fördermassnahmen gemäss SchulFMV).

Sollte es in Liechtenstein in einem speziellen Fall kein für das jeweilige Kind entsprechendes Angebot an notwendiger Förderung geben, wird bereits heute im Einklang mit dem geltenden Recht eine entsprechende Möglichkeit im Ausland gesucht und auch finanziert. Dies muss in einer anerkannten Sonderschule geschehen. Ausländische Sonderschulen können vom Schulamt anerkannt werden, wenn die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind und diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen.

Nicht anerkannte Sonderschulen, öffentliche Schulen oder Privatschulen, welche sich im Ausland befinden, sind von der staatlichen Finanzierung nicht umfasst. Der Staat hat zudem seitens der Verfassung keine Pflicht, Unterricht an Privatschulen oder Schulen im Ausland mit öffentlichen Geldern zu finanzieren.

Im Bereich inländischer Privatschulen hat der Gesetzgeber mit Erlass der Artikel 129 und 130 des Schulgesetzes entschieden, dass auch von der Regierung bewilligte Privatschulen in Liechtenstein (Privatschule formatio und liechtensteinische Waldorfschule) staatlich subventioniert werden können. Betreffend die Art und der Höhe der Subventionsbeiträge hat der Gesetzgeber Art. 130 SchulG geschaffen. Gestützt auf diese beiden Artikel hat die Regierung die Verordnung über die Subvention von Privatschulen in Liechtenstein erlassen, wo die Höhe der Beiträge frankenmässig festgelegt wurden.

Die staatliche Kostenübernahme für sämtliche Beschulungssituationen im Ausland würde einen grundlegenden Systemwechsel der schulischen Finanzierung bedeuten.

zu Frage 4:

Um an dem in Antwort 3 beschriebenen Finanzierungssystem etwas zu ändern, müsste eine Änderung von Art. 129 und 130 SchulG sowie auch eine Änderung der darauf sich stützenden Verordnung über die Subvention von Privatschulen geprüft werden. Ebenfalls zu prüfen wäre zudem, ob für eine solche grundlegende Systemänderung nicht auch die Landesverfassung geändert werden müsste (Art. 16 LV). Inwieweit weitere schulgesetzliche oder subventionsgesetzliche Bestimmungen bzw. die darauf basierenden Verordnungen geändert werden müssten, bedürfte einer fundierten Analyse der gesamten gesetzlichen Situation.